

Richtlinie der Hansestadt Wismar zur Vornahme von Ehrungen

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Ziff. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung vom 24.04.2008 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Grundsätze

Die Hansestadt Wismar ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- b) Verleihung des Ehrenringes der Hansestadt Wismar
- c) Verleihung der Bürgermedaille der Hansestadt Wismar
- d) Stiftung des Johann-Gottlob-Frege-Preises
- e) Sportlerehrungen
- f) zusätzliche Auszeichnungen / Ehrungen

Die Vornahme von Ehrungen / Auszeichnungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 2

Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Hansestadt Wismar vergeben kann.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Hansestadt Wismar oder/und um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat oder dass sie aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurde.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Bürgerschaft. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das Goldene Buch der Hansestadt Wismar durch den Ehrenbürger verbunden.
- (4) In der Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind die Verdienste aufzuführen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren. Die Annahme der Ehrenbürgerschaft kann verweigert werden.

§ 3

Rechte der Ehrenbürger

- (1) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden, eingeladen.
- (2) Ehrenbürger(n) soll das Rederecht in der Bürgerschaftssitzung gewährt werden, wenn dies von ihnen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gewünscht ist oder ergänzend zur Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht, als höchstpersönliches Recht, erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

§ 4

Verleihung des Ehrenringes der Hansestadt Wismar

- (1) Der Ehrenring (Anlage 1) stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Die Auszeichnung würdigt besondere Verdienste um die Hansestadt Wismar (insbesondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Stiftungen an die Stadt u.a.).
- (2) Der Ehrenring soll fortlaufend nummeriert werden.
- (3) Der Ehrenring wird durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Bürgerschaft zusammen mit einer Urkunde im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung (z. B. auf der Festveranstaltung zum Tag der Deutschen Einheit) verliehen. Die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit sind in Schriftform mit der Urkunde aufzuzeigen.
- (4) Der Träger des Ehrenringes soll zu repräsentativen Veranstaltungen, welche durch die Hansestadt Wismar durchgeführt werden, eingeladen werden.
- (5) Der Ehrenring und die Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken. Die Anzahl der mit dem Ehrenring geehrten lebenden Persönlichkeiten soll 25 nicht übersteigen.

§ 5

Verleihung der Bürgermedaille der Hansestadt Wismar

- (1) Die Hansestadt Wismar verleiht für besondere Verdienste eine Bürgermedaille (Anlage 2). Sie kann verliehen werden für lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kultur, der Wirtschaft, des Sozialwesens u.a. Bürger, die mindestens 2 Legislaturperioden in Ausschüssen der Bürgerschaft und/oder in der Bürgerschaft tätig waren und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, können die Bürgermedaille verliehen bekommen.
- (2) Die Bürgermedaille soll fortlaufend nummeriert und außerdem soll der Name der zu ehrenden Persönlichkeit eingraviert sein.
- (3) Die Bürgermedaille wird durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Bürgerschaft zusammen mit einer Urkunde im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung (z. B. auf der Festveranstaltung zum Tag der Deutschen Einheit) verliehen. Die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit sind in Schriftform mit der Urkunde aufzuzeigen.
- (4) Der Träger der Bürgermedaille soll zu repräsentativen Veranstaltungen, welche durch die Hansestadt Wismar durchgeführt werden, eingeladen werden.
- (5) Die Bürgermedaille und die Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben

auch nach deren Tod den Erben als Andenken. Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Personen soll 50 nicht übersteigen.

§ 6

Vorschläge, Antragstellung und Beschlussfassung

- (1) Vorschläge für die unter den §§ 2,4 und 5 genannten Ehrungen können von jedem Bürger eingereicht werden. Die Vorschläge von allen in der Hansestadt Wismar tätigen Fraktionen, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen sind beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sollten eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Der Bürgermeister, die Fraktionen der Bürgerschaft und jedes einzelne Bürgerschaftsmitglied können einen Antrag zur Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes direkt an die Bürgerschaft stellen.
- (4) Vor der Einreichung des Antrages an die Bürgerschaft ist dieser unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Hauptausschuss vorzulegen, der ihn nach nichtöffentlicher Sitzung mit einer Beschlussempfehlung für die Bürgerschaftssitzung versieht.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes der Hansestadt Wismar trifft die Bürgerschaft. Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille der Hansestadt Wismar trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Präsidium der Bürgerschaft.
- (6) Die Vornahme der Verleihung der unter den §§ 2, 4 und 5 genannten Ehrungen ist zeitnah im „Stadtanzeiger“ öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.
- (7) Eine Kopie der Urkunde über die Verleihung der unter den §§ 2, 4 und 5 genannten Ehrungen ist im Archiv der Hansestadt Wismar aufzubewahren.

§ 7

Stiftung des Johann-Gottlob-Frege-Preises

- (1) Die Hansestadt Wismar stiftet jährlich einen Johann-Gottlob-Frege-Preis für hervorragende Absolventen der Hochschule Wismar.
- (2) Näheres hierzu ist durch das „Statut zur Verleihung des Johann-Gottlob-Frege-Preises“ geregelt.

§ 8

Sportlerehrungen

- (1) Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im oder für den Sport können Sportler, Übungsleiter, Sportvereine, Sportorganisatoren, Sponsoren und Förderer des Sports, die sich um die Entwicklung und Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar verdient gemacht haben, mit der „Sportplakette der Hansestadt Wismar“ (Anlage 3) geehrt werden. Geehrt werden können auch Sportler, Übungsleiter und Sportorganisatoren, die einem Wismarer Sportverein angehören und hervorragende Leistungen im Nachwuchs-, Behin-

- erten-, Breiten- oder Leistungssport erbracht haben.
- (2) Durch die Sportvereine und Fachverbände und den Fachausschuss der Bürgerschaft können schriftliche Vorschläge beim Bürgermeister eingereicht werden. Die Vorschläge sollen begründet sein.
 - (3) Die Entscheidung über die Vornahme von Sportlerehrungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtsportbund.
 - (4) Die Ehrungen der Sportler finden im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung (z. B. auf dem Neujahrsempfang) statt. Die Ehrung wird vom Bürgermeister im Beisein des Vorsitzenden des Fachausschusses vorgenommen.
 - (5) Sportlerehrungen sind zeitnah im „Stadtanzeiger“ öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrten Persönlichkeiten diesem zugestimmt haben.

§ 9

Zusätzliche Auszeichnungen

Für bedeutende Veranstaltungen in der Hansestadt Wismar können Ehrenpreise, Pokale oder sonstige Sachpreise gestiftet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgerschaft oder der Bürgermeister. Darüber hinaus werden von der Hansestadt Wismar Ehrungen aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen vorgenommen.

§ 10

Grundlegendes

- (1) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden, jedoch die unter den §§ 2, 4 und 5 genannten Ehrungen nur einmal.
- (2) Die unter den §§ 2, 4 und 5 verliehenen Ehrungen können entzogen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes sowie der Bürgermedaille der Hansestadt Wismar bedarf der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Bürgerschaft. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.
- (4) Die zu den Auszeichnungen gehörenden Urkunden sind vom Bürgermeister zu unterschreiben und zu siegeln. Im Auftrag der Bürgerschaft unterschreibt dessen Präsident.
- (5) Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 11. März 2003.

Hansestadt Wismar, den 24.04.2008

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

|